

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel. 0 93 41 / 803-0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

13. ÄNDERUNG – „SOLARPARK DITTWAR, WESTLICH A81“
UMWANDLUNG IN SONDERBAUFLÄCHE

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG gemäß § 6a BauGB

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

1. PLANUNGSANLASS

Als Beitrag zu einer zeitgemäßen und nachhaltigen, klimaschonenden Energieversorgung unterstützt die Stadt Tauberbischofsheim die Nutzung erneuerbarer Energien. In Nachbarschaft zu bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen soll deshalb auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 10222 der Gemarkung Dittwar ergänzend die Errichtung einer weiteren PV-Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Das besagte Grundstück liegt im direkten westlichen Anschluss an die Bundesautobahn A81. Vorhabenträger ist die Lotter Hönninger GbR mit Sitz in 97941 Tauberbischofsheim

Da Photovoltaikanlagen als nicht privilegierte Anlagen gemäß § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungspflichtig sind und die Auswirkungen solcher Anlagen der planerischen Abwägung der Gemeinde unterliegen, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung von Baurecht notwendig.

Zu diesem Zweck wurde ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Mit dem Bebauungsplan wurden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Da die beabsichtigte gewerbliche Nutzung des Plangebiets nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entsprach, konnte der Bebauungsplan somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Bebauungsplan kann allerdings nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, da der FNP in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Flächennutzung vorsieht. Ausgelöst durch das beabsichtigte Vorhaben auf der Gemarkung Dittwar wurden somit Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan erforderlich. Die Darstellung des PV-Projekts „Solarpark Dittwar – westlich A81“ als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist Gegenstand der 13. Flächennutzungsplanänderung.

Ausgelöst durch die beabsichtigte Photovoltaik-Nutzung auf dem besagten Grundstück wurde somit die 13. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach erforderlich.

2. ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / STANDORTALTERNATIVEN

Der PVA-Standort wurde aus folgenden Gründen gezielt angestrebt:

- ⊕ Im räumlichen Zusammenhang des Plangebiets wurden bereits 3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn errichtet. Um einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und der Zerteilung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen entgegenzuwirken, liegt es im Interesse der Stadt Tauberbischofsheim, entlang der Autobahn eine Konzentrationsfläche für Photovoltaikanlagen zu entwickeln.
- ⊕ Durch den Bau und Betrieb bestehen entlang von Bundesautobahnen bereits anthropogene Vorbelastungen (erhöhte Schadstoffbelastung bedingt durch den Verkehr auf der Bundesautobahn).
- ⊕ Das Plangebiet des Solarparks erstreckt sich entlang der Autobahn A81. Da sich die Freiflächenanlage im vergütungspflichtigen EEG-Korridor entlang der Autobahn erstreckt, besteht gemäß EEG eine Vergütungspflicht seitens des Netzbetreibers.
- ⊕ Unter Beachtung ihres Rahmen- und Kriterienplanung stuft die Stadt Tauberbischofsheim den plangegenständlichen Bereich der Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bundesautobahn A81 grundsätzlich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.
- ⊕ Die Verfügbarkeit des Grundstücks ist für den Vorhabenträger gegeben.

Im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit sind Standortalternativen mit vergleichbarer Ausgangssituation auf der Gemarkung Tauberbischofsheim nicht vorhanden.

3. UMWELTBELANGE

3.1 ARTENSCHUTZ

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“ durch das Büro Andrena aus 97956 Werbach durchgeführt und dokumentiert (Juli 2018).

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen, wurden folgende Vorkehrungen festgelegt, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- ⊕ Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit;
- ⊕ Bauzeitenfenster für sensible Vogelarten
- ⊕ Flächengestaltung und Flächenpflege zum Schutz der Feldlerche

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht notwendig.

Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird bei keiner Vogelart gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. Demnach werden für keine europäische Vogelart die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.“

3.2 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – SCHUTZGÜTER

Bei der Umweltprüfung wurde ermittelt, in welchem Maße die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Fauna / Flora, Boden, Wasser, Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter) durch die voraussichtlich eintretenden Veränderungen als Folge der Bauleitplanung betroffen sind.

Gemäß Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dittwar – westlich A81“ sind bei den folgenden Schutzgütern die prognostizierten Beeinträchtigungen ohne Durchführung von Kompensationsmaßnahmen als erheblich zu bewerten:

- ⊕ Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften", insbesondere aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Tierwelt sowie der Gefahr der Aufgabe des Feldlerchen-Reviers
- ⊕ Schutzgut "Boden", insbesondere aufgrund von bauzeitlichen Bodenverdichtungen
- ⊕ Schutzgut "Landschaftsbild / Erholung", insbesondere aufgrund der relativ großflächigen Anreicherung der freien Landschaft mit technischen Bauwerken.

Die Bewertung des derzeitigen Zustands sowie die Intensität der Beeinträchtigungen wurde bei den Schutzgütern, Wasser, Klima, Luft/Lärm, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter als gering bis sehr gering beurteilt. Diese Schutzgutbewertungen liegen unter der Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen

Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen, um Wirkungsketten, sekundäre Effekte oder Summationswirkungen zu erkennen und zu bewerten.

Im Bearbeitungsgebiet liegen vor allem Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Wasser vor. Allerdings sind nachzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten.

3.4 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Zur Reduzierung und Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind folgende Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten und festzusetzen:

- ⊕ Gestalterische Einbindung der geplanten Baukörper in die Landschaft (Festsetzungen zur Höhe und äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen);
- ⊕ Maßnahmen zur Gewährleistung einer Mindestdurchgrünung (artenreiches Magergrünland, Feldhecken mit krautreichen Säumen) des Gebietes im Sinne einer qualitativen Aufwertung bzw. als Elemente zur Einbindung in den Landschaftsraum und zur Minderung nachteiliger Klima- und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

Mit den festzusetzenden Maßnahmen sollen keine erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der geplanten baulichen Entwicklung entstehen.

Hinweis

Bei der Umweltprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Detail ermittelt, in welchem Maße die einzelnen Schutzgüter durch die voraussichtlich eintretenden Veränderungen als Folge der Bauleitplanung betroffen sind. Auf Bebauungsplanebene wurde in diesem Zusammenhang die oben dargestellten Maßnahmen beachtet.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollumfänglich im Planbereich durch die festgelegten Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

Die Kompensationsmaßnahmen ergeben einen starken Überschuss beim Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ und einen mäßig hohen Überschuss beim Schutzgut „Boden“. Es verbleiben allerdings leichte bis mäßige Defizite beim Schutzgut „Landschaftsbild / Erholung“. Die Überkompensation bei den Schutzgütern „Arten und Lebensgemeinschaften“ bzw. „Boden“ kann schutzgutübergreifend für die Defizite beim Schutzgut „Landschaftsbild / Erholung“ angerechnet werden, so dass insgesamt gesehen keine Defizite verbleiben.

4. ERGEBNISSE DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

4.1 ERGEBNISSE DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden Bedenken und eine Reihe von Hinweisen vorgebracht, die dem Vorhaben jedoch nicht entgegenstehen. Die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach, hat die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und in einer Abwägungstabelle behandelt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Hinweise und Bedenken sowie deren Behandlung in Stichworten dargestellt:

⊕ **RP Stuttgart:**

Aus raumordnerischer Sicht wird die Planung mitgetragen.

Die Abteilung Landwirtschaft weist darauf hin, dass grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Die Plangebiete hingegen liegen auf Ackerfluren mit guten Böden und guter Erschließung (Einstufung in Vorrangflur Stufe II). Da Vorrangfluren der Stufe I/II betroffen sind, werden Bedenken vorgetragen; für die landwirtschaftliche Nutzung sind diese Flächen unverzichtbar.

In der Abwägung kommt die Stadt Tauberbischofsheim zu dem Ergebnis, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den Böden der Vorrangflurstufe II, zum anderen die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern.

Aus folgenden Gründen wurde entschieden, dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen:

- Das Plangebiet besitzt in landwirtschaftlicher Hinsicht kein Alleinstellungsmerkmal, da alle landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Dittwar und nahezu alle Flächen im gesamten Gemeindegebiet Tauberbischofsheim in die Vorrangflur Stufen I und II eingestuft sind.
- In Tauberbischofsheim stehen keine geeigneten Deponie- oder Konversionsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreianlagen zur Verfügung.
- Die Fläche wird nicht dauerhaft versiegelt und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, die natürliche Bodenfunktion wird nicht beeinträchtigt, nach dem Rückbau der Anlage wird die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- Im Bereich des Autobahnabschnittes Tauberbischofsheim – Ahorn wurden bereits 3 Photovoltaikanlagen auf den Gemarkungen Dittwar, Oberlauda und Heckfeld errichtet, um einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und der Zerteilung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen entgegenzuwirken, liegt es im Interesse von Tauberbischofsheim entlang der Autobahn eine Konzentrationsfläche für Photovoltaikanlagen zu entwickeln.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden nicht dargelegt.

⊕ **RP Freiburg:**

Die Hinweise zur Geotechnik wurden berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet. Weitere Anregungen oder Bedenken wurden nicht geäußert.

⊕ **Landratsamt Main-Tauber-Kreis:**

Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes und deren Behandlung incl. Abwägung; siehe RP Stuttgart, Abteilung Landwirtschaft.

⊕ **Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest bzw.
Fernstraßenbundesamt**

Es wurden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Hinweise zur Anbauverbotszone (40 m) wurden berücksichtigt und in den Unterlagen dargestellt.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch die PVA auszuschließen ist. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Dittwar - westlich A81“ wurde ein „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Dittwar“ erstellt. Als Ergebnis im Gutachten wurde festgestellt, dass bei Umsetzung des geplanten Konzepts keine Beeinträchtigungen durch von den Moduloberflächen ausgehenden Sonnenreflexionen zu erwarten sind.

Es wurde zudem zur Kenntnis genommen, dass keine Werbung zulässig ist, welche von der Autobahn sichtbar ist.

⊕ **Bundesnetzagentur:**

Seitens der Bundesnetzagentur wird auf die SuedLink-Trasse hingewiesen (siehe Stellungnahme der Transnet BW GmbH und deren Behandlung incl. Abwägung).

⊕ **Netze BW:**

Innerhalb des Plangebietes sind Mittelspannungs-Versorgungsleitungen vorhanden, die bereits korrekt im FNP eingezeichnet sind. 110-kV-Leitungen sind vom Bauleitplanungsverfahren allerdings nicht betroffen.

⊕ **Transnet BW GmbH**

Seitens der Transnet BW GmbH wird dargestellt, dass ein Konflikt zwischen der SuedLink-Trasse und der PVA-Sonderbaufläche voraussichtlich nicht entstehen wird. Aufgrund der Einschränkung ihres Planungsraums innerhalb des Planfestellungsabschnittes E2 wird der vorliegenden 13. FNP-Änderung dennoch widersprochen.

Der Transnet BW GmbH ist allerdings bekannt, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits realisiert wurde; dieser Sachverhalt wurde in der Stellungnahme der Transnet BW vom 13.04.2021 dokumentiert. In der Stellungnahme vom 13.04.2021 wurde ebenfalls dargestellt, dass keine Auswirkung auf die Photovoltaikanlage durch SuedLink zu erwarten ist. Ein Widerspruch wurde in dieser Stellungnahme nicht eingelegt.

Da die Photovoltaikanlage bereits realisiert ist, muss die Stadt Tauberbischofsheim davon ausgehen, dass die Transnet BW GmbH an der Trassenwahl östlich der Bundesautobahn A81 festhält und somit die bestehende Photovoltaikanlage bei der Trassenwahl Berücksichtigung findet.

⊕ **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Bauflächen sich aktuell im Bereich des Interessengebietes des militärischen Flugplatzes Niederstetten befinden. Das Bundesamt wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Dittwar – westlich A81“ beteiligt. In der damaligen Stellungnahme wurde seitens des Bundesamtes dargestellt, dass die Belange der Bundeswehr zwar berührt sind, aber bei Einhaltung der geplanten Bauhöhen nicht beeinträchtigt werden.

Seitens der weiteren am Verfahren beteiligten ¹⁾Behörden und ¹⁾sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie seitens der ¹⁾Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit wurden keine weiteren Einwendungen, Bedenken oder Hinweise dargelegt.

¹⁾ Regionalverband Heilbronn-Franken | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Polizeipräsidium Heilbronn | Telekom | Stadtwerk Tauberfranken | Vodafone BW | TenneT TSO GmbH | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | IHK Heilbronn-Franken | Stadt Kilsheim | Gemeinde Königheim | Stadt Grünsfeld | Gemeinde Großbrinderfeld | Stadt Lauda-Königshofen

4.2 ERGEBNISSE DER ERNEUTEN FÖRMlichen BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht dargestellt wurden, musste der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut ausgelegt werden. Die Behörden und die sonstigen Träger wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Öffentlichkeit keine Einwendungen oder Bedenken vorgebracht.

Obwohl es sich lediglich um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung handelte, wurden dennoch Stellungnahmen seitens der Behörden und der sonstigen Träger abgegeben. Allerdings wurden nur allgemeine Hinweise dargelegt, die seitens der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach, zur Kenntnis genommen wurden.

5. VERFAHRENSABLAUF / GENEHMIGUNG

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 4. Juli 2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die **13. Flächennutzungsplanänderung -Solarpark Dittwar – westlich A81-** des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

- ⊕ In der Zeit vom 15.03.2021 bis 23.04.2021 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.
- ⊕ Der Entwurf wurde nach Billigung durch den Gemeinsamen Ausschuss am 17.06.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 22.10.2021 durchgeführt.
- ⊕ Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung nach zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht dargestellt wurden, musste der Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut in der Zeit vom 21.08.2023 bis 25.09.2023 zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt.
- ⊕ Der Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung erfolgte am 18.03.2024 in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach.
- ⊕ Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 03.09.2024 die 13. Änderung des erstmals am 17. Januar 1986 genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Tauberbischofsheim, den 26.03.2025

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses



Anette Schmidt
-Bürgermeisterin-



STADT
11
TAUBERBISCHOFSHAIM